

# **Fördergrundsätze zur schulgeldersetzenden Finanzierung des Bildungsganges Altenpflege an staatlich genehmigten und/oder anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Juli 2019 - VII 5E -

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommerns (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission sowie des am 29. Oktober 2014 durch die Europäische Kommission genehmigten Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2014 – 2020 für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds, Zuwendungen zur schulgeldersetzenden Finanzierung des Bildungsganges Altenpflege an staatlich genehmigten und/oder anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Zuwendung soll erreicht werden, dass bereits ab dem Schuljahr 2019/2020, vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) am 1. Januar 2020, Schulgeldfreiheit für den Bildungsgang Altenpflege nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, S. 2611) an staatlich genehmigten und/oder anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Teil 11 des Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht.

(2) Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen werden in dem für die Realisierung der Schulgeldfreiheit für alle Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Altenpflege erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt. Dennoch besteht ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

(1) Gegenstand der Zuwendung sind die Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schulen im Bildungsgang Altenpflege an staatlich genehmigten und/oder anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die in der Vergangenheit aus dem von den Schülerinnen und Schülern gezahlten Schulgeld anteilig finanziert wurden.

(2) Es sind ausschließlich die schulgeldersetzenden Aufwendungen für diejenigen Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz der Schuljahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 zuwendungsfähig, die zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Schuljahres beschult werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger der staatlich genehmigten und/oder anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Teil 11 SchulG M-V.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gewährung der Zuwendung ist an die Voraussetzungen gebunden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bildungsgang Altenpflege von den Schülerinnen und Schülern weder Schulgeld zu erheben, noch anderweitige finanzielle Forderungen (z.B. für Prüfungsgebühren, Verwaltungskosten) geltend zu machen;
- b) der Beschulungsvertrag zwischen dem Zuwendungsempfänger und den Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Altenpflege ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr keinerlei Zahlungsverpflichtungen beinhaltet und mit den Schülerinnen und Schülern im 2. und 3. Ausbildungsjahr eine schriftliche Vereinbarung über die Aufhebung der bestehenden Zahlungsverpflichtungen geschlossen wird.

Diese Zuwendungsvoraussetzungen beziehen sich nicht auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, die für die Schulgeldzahlungen und die anderweitigen Zahlungen an den Zuwendungsempfänger öffentliche Mittel z.B. von der Bundeswehr/ Bundesagentur für Arbeit erhalten.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

(1) Die Zuwendung wird auf Basis von standardisierten Einheitskosten als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung zur Finanzierung der Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegeschulen im Bildungsgang Altenpflege gewährt. Eine Einheit ist eine Schülerin/ein Schüler eines Ausbildungsjahres, die/der zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik im Rahmen der Altenpflegeausbildung in einem Schuljahr beschult wird.

(2) Schülerinnen und Schüler, deren Schulgeld aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird, zählen nicht als Einheit im Sinne dieser Fördergrundsätze.

(3) Der Zuschuss je Einheit beträgt für das Schuljahr 2019/2020 1.454 EURO und für das Schuljahr 2020/2021 sowie für das Schuljahr 2021/2022 jeweils 1.505 EURO.

(4) Maßgeblich für die zuwendungsrelevante Festlegung der zuwendungsfähigen Anzahl der Einheiten ist die Anzahl an Schülerinnen und Schülern in der Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz, die zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Schuljahres beschult werden und die nach diesen Fördergrundsätzen von der Schulgeldpflicht befreit werden sollen. Die Anzahl der zuwendungsfähigen Einheiten ist vom Zuwendungsempfänger bis zum 31. Oktober des jeweiligen Schuljahres dem Landesamt für Gesundheit und Soziales

Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zu melden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) Die Bewilligung der Zuwendung ist mit der Auflage zu versehen, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde folgende Unterlage vorzulegen hat:

- a) für jede Schülerin/jeden Schüler, die/der gemäß Nummer 5 (4) dieser Fördergrundsätze für die Berechnung der tatsächlichen Zuwendungshöhe maßgeblich ist, eine Kopie des unter Nummer 4 b) dieser Fördergrundsätze genannten Beschulungsvertrages oder der schriftlichen Vereinbarung sowie
- b) die Einwilligungserklärung dieser Schülerinnen/Schüler zur Verarbeitung ihrer im Zuge der Durchführung des Projektes zu erhebenden personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten,

- a) das IT-System ISAP-iDE zu verwenden sowie die einschlägigen Vorschriften zur Publizität zu beachten sowie
- b) dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen der Antragsprüfung oder des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

## **7. Verfahren**

(1) Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Schuljahres beim LAGuS zu stellen. In dem Antrag ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Ausbildungsjahr anzugeben, mit denen gemäß Nummer 5 (4) dieser Fördergrundsätze ein Beschulungsvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Erfolgt die Antragstellung vor dem unter Nummer 5 (4) dieser Fördergrundsätze genannten Stichtag, ist die Angabe der Anzahl der für die Berechnung der Zuwendungshöhe maßgeblichen Einheiten auf der Grundlage einer Schätzung vorzunehmen. Maßgeblich für die tatsächliche Höhe der Zuwendung ist die Anzahl der Einheiten zu dem unter Nummer 5 (4) dieser Fördergrundsätze genannten Stichtag (= Istwert). Weicht der Schätzwert von dem Istwert ab, wird der Zuwendungsbescheid soweit erforderlich angepasst.

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO kann der Beschulungsvertrag/die schriftliche Vereinbarung vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung abgeschlossen und mit der Altenpflegeausbildung begonnen werden.

## (2) Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch das LAGuS in Form eines Zuwendungsbescheides.

## (3) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in Höhe von 10 Prozent des Zuwendungsbetrages nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Eine weitere Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers nach der unter Nummer 5 (4) dieser Fördergrundsätze genannten Meldung der Istwerte der für die Berechnung der Zuwendungshöhe maßgeblichen Anzahl der Einheiten in Höhe von 70 Prozent des Zuwendungsbetrages. Voraussetzung für diese Mittelauszahlung ist a) die Vorlage der unter Nummer 6 (1) dieser Fördergrundsätze genannten Kopien der Beschulungsverträge oder der schriftlichen Vereinbarungen sowie b) die Auszüge aus den Klassenbüchern für den Monat Oktober des jeweiligen Schuljahres. Die Auszahlung der restlichen 20 Prozent des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

## (4) Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist Folgendes zu bestimmen:

- a) Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abschließend nachzuweisen. Der Bewilligungszeitraum beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr. Mit der Vorlage der in Nummer 7 (4b) dieser Fördergrundsätze genannten Unterlagen gilt der Sachbericht als erbracht.
- b) Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:  
Erklärung des Zuwendungsempfängers über die Durchführung des Unterrichts im Ausbildungsgang Altenpflege für jedes einzelne Ausbildungsjahr.

## (5) Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz .

Die Projekte, die im Rahmen dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, können durch folgende Behörden/Institutionen geprüft werden:

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- die Finanzkontrolle des ESF,
- den Landesrechnungshof M-V,
- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V,
- das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V,

- das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)
- oder ein von diesen beauftragter Dritter.

#### **8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Fördergrundsätze treten rückwirkend zum 15. Juli 2019 in Kraft und am 30. November 2021 außer Kraft.